

# LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

## der Gemeinde Enzenreith

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzenreith hat in seiner Sitzung vom 30.09.2003 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige und vermeidbare Lärmentwicklung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Enzenreith beschlossen:

### § 1

1. Mit Verbrennungsmotoren oder elektrisch betriebene Rasenmäher, Motorsensen, Vertikutiergeräte, Motorsägen, Kreissägen und Häcksler, dürfen während der Nachtzeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden. Weiters dürfen diese Maschinen und Geräte an Samstagen nur von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden.
2. An Sonn- und Feiertagen ist im Bauland die Verwendung von Rasenmähern, sowie jede Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren zum Abtrieb von Motorsägen und Kreissägen, die Inbetriebnahme von Geräten im Garten (auch wenn sie elektrisch betrieben sind) und das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren zur Reparatur bei Strafe verboten. Sollte es an einem Samstag regnen, so ist die Verwendung von Rasenmähern am darauffolgenden Sonntag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr erlaubt.
3. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 2

1. In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
2. In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist während der Nachtzeit ab 22.00 Uhr Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

### § 3

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr verboten. Davon sind politische Gruppierungen zum Zwecke der Wahlwerbung ausgenommen.

### § 4

1. Beim Einsatz von Baumaschinen und –geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die entstehenden Geräusche unter der im § 2 der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0, angeführten Lärmhöchstwerte gehalten werden.
2. Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt.

### § 5

Der Bürgermeister kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristung allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

### § 6

1. Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII EGVG. 1991 bestraft.
2. Der Bürgermeister kann unbeschadet einer allfälligen Bestrafung bescheidmäßig die Beseitigung eines Missstandes auftragen.

### § 7

1. Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 01.11.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 01.11.1988 außer Kraft.